



Mietvertrag für möblierte Ferienwohnung / möbliertes Ferienhaus (bis max. 3 Monate)

Vermieter

Name **Rolf Paffrath + Ulrike Paffrath-Dürhager**
Adresse: **Matte 154A**
PLZ/Ort: **CH-3803 Beatenberg**
Telefon: +41 (0)33/8410136
Telefax: +49 (0)2196/73827109
e-mail: u.paffrath@oberlandclub.com home: www.oberlandclub.com

Mietzeitraum vom **XX.XX.XX** bis **XX.XX.XX**

Mieter

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Land: _____

Telefon: _____

Mail: mt84141@hotmail.com

Total Personen X

Davon Kinder unter 16 Jahren..... X

Davon Kinder unter 6 Jahren..... X

Haustiere nach gesonderter Rücksprache

Mietobjekt

Chalet Fuchsbau

Süd/Ost **X**

Süd/West **X**

Rustico **X**

Strasse: Matte 154A

PLZ/Ort CH-3803 Beatenberg

Die beigeheftete „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Mietdauer ab **XX.XX.XX** 16.°Uhr bis **XX.XX.XX** 10.°Uhr

Übergabe des Mietobjektes durch den Vermieter oder dessen Beauftragten.

Mietzins

CHF pro Tag inkl. Taxen

CHF _____

CHF für die ganze Mietdauer, inkl. Taxen (siehe anl. Angebot)

CHF _____

(ohne Endreinigung)

Nebenkosten Nicht im Mietzins inbegriffen und separat zu bezahlen:

End-Reinigung		CHF _____
Zusatzkosten Tier		CHF _____
Kurzzeitaufenthalt weniger 5 Tage		CHF _____
Kurzzeitaufenthalt weniger 7 Tage		CHF _____
Waschmaschine/Trockner	CHF 5,00	pro Nutzung

Taxen:

Erwachsene pro Übernachtung	CHF	3,80
Kinder unter 16 Jahren	CHF	1,40
Kinder unter .6 Jahren	CHF	0,00

Kurtaxen und Beherbungspauschale

Anzahlung von **CHF _____** zahlbar bis zum **(fällig bei Abschluß)** . (inkl. Endreinigung)
Rest von CHF **CHF _____** zahlbar bis zum **(30 Tag vor Anreise)** . (inkl. Endreinigung)

Kostenerstattung für nicht im Angebot enthaltene Zusatzleistung erfolgt bei Abreise in bar.
Die Zahlungen erfolgen in CHF auf das Konto: Rolf Paffrath,
IBAN: CH55 8084 2000 0053 4269 6, SWIFT-BIC: RAIFCH22, Raiffeisenbank Jungfrau

Weitere Bestimmungen

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
Der Mietvertrag ist erst abgeschlossen, wenn er unterschrieben beim Vermieter eintrifft (Ziffer 1 Vertragsbestimmungen).
Es ist schweizerisches Recht anwendbar.
Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Ort des Mietobjektes.

Ort / Datum: Beatenberg, der _____ Ort/Datum:



Paffrath - Dürhager

Rolf Paffrath Ulrike Paffrath-Dürhager

Mieter

Allgemeine Vertragsbestimmungen (Stand März 2010)

Anreise ab 16⁰⁰h bis 18⁰⁰, andere Ankunftszeiten unbedingt absprechen

1. Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

Der Vertrag zwischen dem Mieter und Vermieter ist abgeschlossen, wenn der vom Mieter unterzeichnete Vertrag beim Vermieter eingetroffen ist. Die Anzahlung und die Restzahlung werden im Vertrag festgehalten. Trifft der unterzeichnete Vertrag nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser, ohne weitere Ankündigung und ohne ersatzpflichtig zu werden, das Objekt anderweitig vermieten. Trifft die Anzahlung nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist das Objekt, ohne ersatzpflichtig zu werden, anderweitig vermieten; er kann aber auch auf der Vertragserfüllung beharren.

2. Nebenkosten

Die Nebenkosten (wie Strom, Gas, Heizung usw.) sind im Mietpreis inbegriffen, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich ausgewiesen. Nicht im Mietpreis inbegriffene Nebenkosten werden am Mietende abgerechnet und sind vor der Abreise bar in CHF zu bezahlen. Staatliche Abgaben wie Kurtaxen sind in der Regel nicht im Mietpreis enthalten.

3. Übergabe des Mietobjektes; Beanstandungen

Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberen und vertragsgemässen Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so hat der Mieter dies unverzüglich beim Schlüsselhalter/Vermieter zu rügen. Andernfalls gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben.

Sollte der Mieter das Objekt verspätet oder gar nicht übernehmen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet. Der Mieter ist selber für eine rechtzeitige Anreise verantwortlich. Allfällige Anreisehindernisse (wie Verkehrsüberlastungen, geschlossene Strassen usw.) liegen in seinem Verantwortungsbereich.

4. Sorgfältiger Gebrauch

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit Sorgfalt zu benützen, die Hausordnung einzuhalten und Rücksicht gegenüber den andern Hausbewohnern und Nachbarn zu nehmen. Bei allfälligen Schäden usw. ist der Vermieter/Schlüsselhalter umgehend zu informieren. Das Mietobjekt darf höchstens mit der im Vertrag aufgeführten Anzahl Personen belegt werden.

Untermiete ist nicht erlaubt.

Der Mieter ist dafür besorgt, dass die Mitbewohner den Verpflichtungen dieses Vertrages nachkommen.

Verstösst der Mieter oder Mitbewohner in krasser Weise gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs oder wird die Wohnung mit mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl Personen belegt, kann der Vermieter /Schlüsselhalter den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

5. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist termingerecht in ordentlichem Zustand samt Inventar zurückzugeben. Für Beschädigungen und fehlendes Inventar ist der Mieter ersatzpflichtig. Das Mietobjekt ist vor der Rückgabe Besenrein zu übergeben. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn dies ausdrücklich mit dem Vermieter vereinbart worden ist. Wird das Mietobjekt in ungereinigtem oder nicht genügend gereinigtem Zustand zurückgegeben, kann der Vermieter die Reinigung auf Kosten des Mieters veranlassen.

6. Annullierung und vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag unter folgenden Bedingungen zurücktreten: bis 42 Tage vor Anreise: CHF 100.-- Bearbeitungsgebühr 41 bis 10 Tage vor Anreise: 50 % des Mietpreises 9 bis 0 Tage vor Anreise, Nichterscheinen: 80 % des Mietpreises

Massgebend für die Berechnung der Annullierungsgebühr ist das Eintreffen der Mitteilung beim Vermieter oder bei der Buchungsstelle (bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt der nächste Werktag). Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter durch die Annullierung ein kleinerer Schaden entstanden ist.

Ersatzmieter: Der Mieter hat das Recht, einen Ersatzmieter vorzuschlagen. Dieser muss für den Vermieter zumutbar und solvent sein. Er tritt in den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen ein. Mieter und Ersatzmieter haften solidarisch für den Mietzins.

Bei vorzeitigem Mietabbruch bleibt der gesamte Mietzins geschuldet.

7. Höhere Gewalt usw.

Verhindern höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt, behördliche Massnahmen usw.), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse die Vermietung oder deren Fortdauer, ist der Vermieter berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzobjekt anzubieten unter Ausschluss von Ersatzforderungen. Kann die Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, wird der bezahlte Betrag oder der entsprechende Anteil rückvergütet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

8. Haftung

Der Vermieter steht für eine ordnungsgemässe Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Bei andern als Personenschäden ist die Haftung auf den zweifachen Mietzins beschränkt, es sei denn, es liege grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Die Haftung ist ausgeschlossen für Versäumnisse seitens des Mieters oder Mitbenützers, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, höherer Gewalt oder Ereignisse, welche der Vermieter, Schlüsselhalter, Vermittler oder andere vom Vermieter beigezogene Personen trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Mitbenützer verursacht werden, das Verschulden wird vermutet.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Ort des Mietobjektes vereinbart.